

muri
b e r n

**Verordnung
über die Benützung der
öffentlichen Parkplätze**

Der Gemeinderat von Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Artikel 12 und 26 des Gebührenreglements vom 17. November 2015, folgende

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Öffentliche Parkplätze Öffentliche Parkplätze im Sinn dieser Verordnung sind markierte Abstellflächen für Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen oder Plätzen der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

Art. 2

Bewirtschaftung

¹ Der Gemeinderat kann die öffentlichen Parkplätze bewirtschaften.

² Er kann das Parkieren zeitlich beschränken oder nur gegen Gebühr oder gegen besondere Bewilligung erlauben.

³ Auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen dürfen Fahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Parkuhren oder Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen abgestellt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Parkkarten.

⁴ Der Gemeinderat signalisiert die Beschränkungen und veröffentlicht die Massnahmen nach den Vorgaben der Gesetzgebung über den Strassenverkehr.

Art. 3

Parkzonen

¹ Der Gemeinderat bezeichnet Parkzonen mit Parkplätzen, auf denen unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Parkkarten nur zeitlich beschränkt parkiert werden darf.

² Die Parkzonen sind im Plan im Anhang zu dieser Verordnung eingezeichnet.

Art. 4

Gebührenpflichtige Parkplätze

¹ Gebührenpflichtig sind die einzelnen Parkplätze

- a. auf dem Parkplatz Füllerich an allen Tagen zwischen 06.00 und 19.00 Uhr;
- b. auf dem Parkplatz Wehrliau in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September an allen Tagen zwischen 06.00 und 19.00 Uhr;

- c. auf dem Areal der Schulanlagen und Kindergärten an allen Tagen zwischen 06.00 und 19.00 Uhr.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht für weitere Parkplätze vorsehen.

Art. 5

Gebühren

¹ Die Gemeinde bezieht Gebühren für das Parkieren auf gebührenpflichtigen Parkplätzen mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder mit Parkkarten.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung.

2. Parkkarten

Art. 6

Grundsätze

¹ Die Gemeinde kann bestimmten Personen oder Geschäftsbetrieben nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Parkkarten abgeben, die zum zeitlich unbeschränkte Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen oder auf öffentlichen Parkplätzen mit beschränkter Parkzeit berechtigen.

² Parkkarten werden nur abgegeben, soweit eigene private Parkplätze für die betreffenden Fahrzeuge fehlen.

³ Sie verleihen keinen Anspruch auf Benützung eines bestimmten Parkplatzes oder eine anderweitige Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

Art. 7

Wirkungen

¹ Die Parkkarten berechtigen dazu, das auf der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf den angegebenen gebührenpflichtigen Parkplätzen oder auf den Parkplätzen in der angegebenen Zone zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

² Sie befreien nicht von der Pflicht, zeitlich befristete Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen, beispielsweise wegen Vereinsanlässen, Bauarbeiten oder dergleichen, zu beachten.

Art. 8

Berechtigte 1. Im Allgemeinen

- ¹ Die Gemeinde gibt Parkkarten ab
- a. an Lehrpersonen,
 - b. an Anwohnerinnen und Anwohner, die schriftlich polizeilich in der

- Gemeinde angemeldet sind und in einer Parkzone wohnen,
- c. an Geschäftsbetriebe in einer Parkzone,
- d. für Besuche oder für die geschäftliche Tätigkeit in einer Parkzone.

² Sie kann in begründeten Fällen weitere Parkkarten abgeben.

³ Pendlerinnen und Pendler erhalten grundsätzlich keine Parkkarten. Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere das lokale Angebot an öffentlichen Parkplätzen und besondere Arbeitszeiten wie namentlich Nachtarbeitszeit.

Art. 9

2. Lehrpersonen

¹ Die Parkkarte für Lehrpersonen berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren des eigenen leichten Motorwagens auf allen gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen bei Schulanlagen und Kindergärten.

² Sie wird für einen Tag oder ein Jahr ausgestellt.

Art. 10

3. Anwohnende, Geschäftsbetriebe

¹ Die Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner oder für Geschäftsbetriebe in einer Parkzone berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines auf ihren eigenen Namen oder die eigene Firma eingelösten leichten Motorwagens auf allen öffentlichen Parkplätzen in der betreffenden Parkzone.

² Sie wird für einen Monat oder ein Jahr ausgestellt.

Art. 11

4. Besuche und Geschäftstätigkeit

¹ Die Parkkarte für Besuche oder für die geschäftliche Tätigkeit in einer Parkzone berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren eines leichten Motorwagens auf allen öffentlichen Parkplätzen in der betreffenden Parkzone.

² Sie wird für einen Tag ausgestellt.

Art. 12

Abgabe

¹ Die Gemeindeverwaltung gibt die Parkkarten auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 und den Artikeln 7-10 erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 13

- Anbringen im Fahrzeug**
- ¹ Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeugs als Kontrollmittel.
- ² Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz oder auf einem Parkplatz mit Parkierungsbeschränkung abgestellt wird.

Art. 14

- Änderung der Voraussetzungen, Entzug**
- ¹ Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Verwaltung zurückzugeben.
- ² Die Gemeinde kann eine Parkkarte für die gesamte restliche Gültigkeitsdauer oder für eine bestimmte kürzere Zeit entziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
- ³ Der Entzug der Parkkarte begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 15**

- Vollzug, Kontrolle**
- ¹ Die Gemeindeverwaltung vollzieht diese Verordnung.
- ² Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.
- ³ Er beauftragt eine geeignete private Organisation mit der Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung.

Art. 16

- Strafbestimmung**
- ¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen, insbesondere falsche Angaben zur Parkkartenberechtigung oder die missbräuchliche Verwendung von Parktickets oder Parkkarten, werden mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft.
- ² In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden.
- ³ Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des Gemeindegesetzes und 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.
- ⁴ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadener-

satzansprüche der IWM oder der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 17

**Aufhebung bisherigen
Rechts**

Die Verordnung vom 21. November 2005 über die Benützung der öffentlichen Parkplätze ist aufgehoben.

Art. 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Muri bei Bern, 21. Dezember 2015

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke

Karin Pulfer